

Wichtige Informationen - Allgemeine Geschäftsbedingungen

Wir freuen uns, dass Sie sich für Fischerferien an der Dunká in Island entschieden haben und danken Ihnen für Ihr Vertrauen.

1. Vertragsabschluss

1.1 Offertannahme

Mit der Entgegennahme Ihrer schriftlichen, telefonischen oder persönlichen Anmeldung kommt zwischen Ihnen und „Dunká Fishery“, W. u. C. Kummer (nachstehend nur „Dunká Fishery“ genannt), ein Vertrag auf Unterpacht am Fluss Dunkà in Island zustande. Von diesem Zeitpunkt an werden die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag (einschliesslich der Allgemeinen Vertragsbedingungen) für Sie und „Dunká Fishery“ wirksam. Wir möchten Sie deshalb bitten, die nachfolgenden Bestimmungen sorgfältig zu lesen.

Die „Dunkà Fishery“ W. u. C. Kummer haben mit der „Veidifelag Dunkà“ einen Pachtvertrag für Fluss und Fischerhaus Dunkà abgeschlossen. Gemäss Vereinbarung mit der Veidifelag werden pro Jahr einzelne Fischerwochen an Drittgäste unterverpachtet. Der mit der „Dunkà Fishery“ abgeschlossene Vertrag bezüglich Fluss- und Hausbenützung ist deshalb ein Unterpachtvertrag.

Ihre Fischerferien bei „Dunká Fishery“ im Südwesten Islands beginnen bei der Abholung durch uns oder unseren Fahrer (am Flughafen oder in Ihrem Hotel in der Region Reykjavik) und enden bei Ablad beim Zurückbringen nach der Fischerwoche (am Flughafen oder ev. in Ihrem Hotel in der Region Reykjavik).

Der Transport von Ihrem Wohnort bis zum Verladepunkt (Abholung durch unseren Fahrer in der Region Reykjavik) und die Rückreise (nach dem Ablad durch unseren Fahrer) ist allein Ihre Sache und bildet nicht Vertragspunkt der Fischerferien.

1.2 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen finden keine Anwendung auf die von Ihnen selbst oder durch uns für Sie gebuchten Flugtickets sowie Fährrpassagen und Bahntransporten. In solchen Fällen gelten die allgemeinen Transport- und Reisebedingungen der verantwortlichen Transportgesellschaften.

1.3 Abweichungen des Vertragsinhaltes vom Prospekt

Sonderwünsche werden nur Vertragsinhalt, wenn sie von der Buchungsstelle vorbehaltlos akzeptiert und schriftlich bestätigt worden sind.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

2.1 Preis

Der von Ihnen zu bezahlende Preis für die Unterpacht am Fluss Dunkà ergibt sich aus dem Ihnen von „Dunká Fishery“ bekannt gegebenen Preis, allenfalls aus der Ihnen schriftlich zugestellten Offerte. Falls nicht speziell erwähnt, verstehen sich Preise pro Person in Schweizer Franken für das Fischereirecht an der Dunká (1 oder 1/2 Rute während Anzahl gebuchter Tage, normalerweise Samstagvormittag bis und mit Freitagmittag) und Accommodation (1 Zimmer inkl. Vollpension für eine bis zwei Personen ohne Getränke) inkl. Benützung eines Geländefahrzeuges (inkl. Benzin) für alle 2 Ruten gemeinsam.

2.2 Anzahlung und Restzahlung

Bei Erhalt der Buchungsbestätigung ist eine Anzahlung zu leisten, welche rund die Hälfte des Gesamtbetrages beträgt. Diese Anzahlung ist bis 30. November des den Fischerferien vorangehenden Jahres mit Banküberweisung zu bezahlen.

Die Zahlung für den restlichen Buchungspreis hat bis spätestens 31. März vor den Fischerferien bei „Dunká Fishery“ einzutreffen. Erhält die Buchungsstelle die Restzahlung nicht fristgerecht, so kann „Dunká Fishery“ die Leistung verweigern und die Annullierungskosten gemäss Ziff. 3.3 geltend machen.

Andere Zahlungsfristen allenfalls gemäss separater Vereinbarung.

2.3 Preiserhöhung

In Ausnahmefällen ist es möglich, dass die im „Dunká Fishery“-Prospekt angegebenen Preise nachträglich erhöht werden müssen. Solche Preiserhöhungen können sich ergeben aus:

- a) der nachträglichen Erhöhung der Pachtzinsen durch die Flusseigentümer
- b) neu eingeführten oder erhöhte staatliche Abgaben oder Gebühren (z.B. staatliche Lizenzgebühren usw.)
- c) Wechselkursänderungen
- d) staatlich verfügbaren Preiserhöhungen (z.B. Mehrwertsteuer)

Falls „Dunká Fishery“ die im Prospekt angegebenen Preise aus den oben genannten Gründen erhöhen muss, wird Ihnen diese Preiserhöhung bis spätestens 3 Wochen vor Abreise bekannt gegeben. Beträgt die Preiserhöhung mehr als 10% des gebuchten Preises, so haben Sie das Recht, innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt unserer Mitteilung kostenlos vom Unterpachtvertrag zurückzutreten. „Dunká Fishery“ wird Ihnen in diesem Fall den bereits bezahlten Preis zurückerstatten.

3. Rücktrittsbedingungen und Änderungen

3.1 Mitteilung an Ihre Buchungsstelle

Wenn Sie die Fischerferien absagen (annullieren) oder eine Änderung oder Umbuchung Ihrer gebuchten Ferien wünschen, müssen Sie dies Ihrer Buchungsstelle persönlich oder schriftlich mitteilen. Sie tragen die Beweispflicht der erfolgten Annullation.

3.2 Annullierungskosten

Da die Fischerferien auf längere Frist gebucht werden, ist eine Annullation immer mit Kosten verbunden. Grundsätzlich haben Sie den gesamten Buchungsbetrag zu bezahlen. „Dunká Fishery“ wird sich bemühen, Ihre annullierte Fischerwoche weiterzuverkaufen. Bei einem erfolgreichen Weiterverkauf haben Sie Anrecht auf den ersatzweise erhaltenen Betrag eines Ersatzfischers. „Dunká Fishery“ ist berechtigt, die annullierte Fischerwoche wie folgt anzubieten:

- Annullierung bis 31. Dezember des Vorjahres: mit Einschlag von 40 % des Buchungspreises
- Annullierung bis 31. März des Ferienjahres: mit Einschlag von 50 % des Buchungspreises
- Annullierung bis 31. Mai des Ferienjahres: mit Einschlag von 60 % des Buchungspreises

Sollte die Fischerwoche durch „Dunká Fishery“ nicht an einen Drittfischer verkauft werden können, hat der Annullierende keine Entschädigung zu gut. Sie haben selbstverständlich das Recht, selbst einen Ersatzfischer zu stellen (s. unten).

3.3 Annullierungskostenversicherung

Wir empfehlen Ihnen unbedingt den Abschluss einer Annullierungskosten-Versicherung. Über den möglichen Abschluss einer solchen Versicherung geben wir Ihnen gerne telefonisch Auskunft. Massgebend für die Zahlungspflicht sind die detaillierten Bestimmungen der Versicherungsgesellschaft.

3.4 Ersatzperson

Können Sie Ihre Fischerferien nicht antreten, so ist „Dunká Fishery“ bereit, eine Ersatzperson an Ihrer Stelle zu akzeptieren. Diese Ersatzperson muss sich jedoch bereit erklären, Ihr Reisearrangement unter den gleichen Bedingungen anzutreten, die Sie mit uns vereinbart haben. Die Bearbeitungsgebühren und allfällig entstehenden Mehrkosten (z.B. teurere Accommodation bei Belegung der Fischerferien durch mehrere Ersatzpersonen) sind durch Sie und die Ersatzperson zu übernehmen. Sie haften für die Bezahlung des Preises und die sich ergebenden Mehrkosten solidarisch.

4. Haftung

4.1. Allgemein

„Dunká Fishery“ vergütet Ihnen bei nachweislichen Minderleistungen die Differenz zum Wert der vereinbarten Leistungen, soweit es uns nicht möglich war, an Ort und Stelle eine gleichwertige Ersatzleistung zu erbringen, und uns an der Minderleistung ein Verschulden trifft. Diese Haftung beschränkt sich auf höchstens den Buchungspreis und den unmittelbaren Schaden (siehe Ziff. 4.5).

4.2 Haftungsausschlüsse

„Dunká Fishery haftet nicht, wenn die Nichterfüllung oder die nicht gehörige Erfüllung des Vertrages (dazu gehören auch Verspätungen usw.) auf folgende Ursachen zurückzuführen ist:

- a) auf Versäumnisse Ihrerseits vor oder während der Reise
- b) auf unvorhersehbare oder unabwendbare Versäumnisse eines Dritten, der an der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen nicht beteiligt ist
- c) auf höhere Gewalt oder auf ein Ereignis, welches „Dunká Fishery“ trotz aller gebotenen Sorgfalt nicht vorhersehen oder abwenden konnte.
- d) schlechte Wetterverhältnisse

4.3 Personenschäden

Für Personenschäden, Tod, Körperverletzungen (z.B. Sturzverletzungen, Beinbruch) usw. während der Fischerferien übernimmt „Dunká Fishery“ grundsätzlich keine Haftung. Eine allfällige Haftung besteht nur, sofern diese Schäden von „Dunká Fishery“ oder einem von uns beauftragten Unternehmen schuldhaft verursacht worden sind. Vorbehalten bleiben internationale Abkommen und nationale Gesetze. Erkundigen Sie sich vor der Reise über die Leistung Ihrer Krankenkasse und Unfallversicherung bei Unfällen/Krankheit im Ausland. Auf dem Weg von und zur Lodge sind die transportierten Personen maximal so versichert, wie der von uns beauftragte Transporteur (Busbetreiber) selbst versichert ist.

4.4 Sach- und Vermögensschäden

Bei Sach- und Vermögensschäden, die während der Fischerferien mit „Dunká Fishery“ entstehen, übernehmen wir die Haftung, falls uns, oder einem von uns beauftragten Unternehmen, ein Verschulden zur Last fällt. Die Haftung bleibt jedoch auf höchstens den Buchungspreis und den unmittelbaren Schaden beschränkt.

4.5 Leihwagen

Den Fischern wird für die Fahrt an den Fluss gesamthaft ein jeepähnliches Fahrzeug leihweise zur Verfügung gestellt. Das Fahrzeug ist teilkaskoversichert. Falls ein Fischer am Fahrzeug einen Schaden verursacht ist er grundsätzlich dafür haftbar. Für alle Schäden die durch die Benutzung entstehen und nicht durch die Versicherung der „Dunká Fishery“ gedeckt sind haftet der Benutzer. Eine allfällige Versicherung für diese Schäden hat der Fischer vor Antritt seiner Fischerferien selbst abzuschließen.

4.6 Versicherung

Wir möchten Ihnen in jedem Fall empfehlen, für einen ergänzenden Versicherungsschutz zu sorgen, z.B. für Unfall und Krankheit, Reisegepäck, Extra-Rückreise, Leihwagen gem. Ziffer 4.5 usw. Ihre Buchungsstelle berät Sie gerne.

5. Beanstandungen

5.1 Mängel der Fischerferien

Sollten Sie während der Fischerferien Anlass zu Beanstandungen haben oder einen Schaden erleiden, so müssen Sie dies unverzüglich der „Dunká Fishery“-Kontaktperson in der Schweiz oder einem Vertreter der Fishery in Island bekannt geben. Dies ist eine notwendige Voraussetzung für die spätere Geltendmachung Ihrer Ersatzansprüche und ermöglicht ausserdem, in den meisten Fällen für Abhilfe zu sorgen.

5.2 Abhilfe und Mängelbestätigung

Sofern innert 48 Stunden keine Abhilfe möglich ist und es sich um schwerwiegende Mängel handelt, sind Sie berechtigt, selber für Abhilfe zu sorgen. Die dadurch entstehenden Kosten werden Ihnen durch „Dunká Fishery gegen Beleg ersetzt. Voraussetzung jeglicher Geltendmachung von Ersatzansprüchen ist aber, dass Sie die Mängel schriftlich von der „Dunká Fishery“- Kontaktperson in der Lodge bestätigen lassen. Um Schwierigkeiten bei der Schadenregulierung zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen, sich in jedem Fall vor dem Treffen einer Entscheidung mit dem Verantwortlichen in der Schweiz (Tel. ++41 71 994 2961 oder ++41 79 704 1225) in Verbindung zu setzen, um das weitere Vorgehen zu vereinbaren. Ist die Fortsetzung der Fischerwoche aufgrund schwerwiegender Mängel nicht zumutbar, so müssen Sie sich unverzüglich mit „Dunká Fishery“ in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

5.3 Anmeldung von Forderungen

Ihre Beanstandungen und die Bestätigung der „Dunká Fishery“-Kontaktperson müssen Sie Ihrer Buchungsstelle bis spätestens 30 Tage nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Fischerwoche

schriftlich einreichen. Halten Sie diese Bedingungen nicht ein, so erlischt jeder Schadenersatzanspruch.

6. Programmänderungen

6.1 Änderungen

„Dunká Fishery“ behält sich auch in Ihrem Interesse vor, den Ablauf der Fischerwoche (z.B. verspäteter Beginn wegen Flugproblemen usw.) oder einzelne vereinbarte Leistungen nach Reiseantritt zu ändern, wenn unvorhergesehene Umstände es erfordern. Dies kann namentlich der Fall sein, wenn die Änderungen auf höhere Gewalt, behördliche Massnahmen und Verspätungen von Dritten, für die „Dunká Fishery“ nicht einzustehen hat -und die nicht Gegenstand dieses Vertrages sind-, zurückzuführen sind. Selbstverständlich bemühen wir uns, Sie so früh wie möglich über solche Änderungen zu informieren.

7. Nichtdurchführung einer Reise

7.1 Absage

„Dunká Fishery“ ist berechtigt, die Fischerreise abzusagen, wenn Sie durch Handlungen oder Unterlassungen dazu berechtigten Anlass geben. In diesem Fall werden Ihnen die Annullierungskosten analog Ziff. 3 verrechnet.

7.2 Transport von und zur Lodge

Die Teilnehmer der Fischerreise werden jeweils am vereinbarten Ankunftstag von „Dunká Fishery“ am Flughafen oder im Hotel in Reykjavik abgeholt und zur Lodge gefahren. Am Ende der Fischerwoche werden die Teilnehmer von der Lodge wieder ins Hotel in Reykjavik oder an den Flughafen gebracht. Inbegriffen im Preis sind der gleichzeitige Transport aller Teilnehmer von einem beliebigen Standort in Reykjavik oder Keflavik sowie der gleichzeitige Rücktransport aller Teilnehmer. Falls einzelne Teilnehmer sich nicht zum verabredeten Zeitpunkt am Treffpunkt in Reykjavik oder Keflavik einfinden ist der Transport zur Lodge von diesen selbst zu organisieren und zu bezahlen. Das gleiche gilt für den Rücktransport von der Lodge nach Reykjavik/Keflavik.

7.3 Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, behördliche Massnahmen oder Streiks können „Dunká Fishery“ zwingen, die Fischerreise abzusagen. In einem solchen Fall bemühen wir uns, Sie so rasch als möglich zu orientieren. Sie haben Anrecht auf Rückerstattung des Buchungspreises. Weitergehende Forderungen sind ausgeschlossen. Diese Vereinbarung gilt nicht bei lediglich der Verhinderung des Transportes. Für diese Vorkommnisse haftet „Dunká Fishery“ nicht. Die Forderung auf Rückerstattung des Buchungspreises muss dann von Ihnen beim Transportbeauftragten erhoben werden.

8. Einreise-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

8.1 Vorschriften

Für BürgerInnen der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein galt bei Drucklegung als Passvorschrift: gültiger Reisepass oder gültige Identitätskarte.

8.2 Verantwortung für Einhaltung

Die Reisenden sind selber für die Einhaltung der Einreisevorschriften verantwortlich. Überprüfen Sie vor Abreise, ob Sie alle notwendigen Dokumente auf sich tragen. Beachten Sie unbedingt, dass Sie ein Zertifikat über die Desinfektion der Fischereitensilien (Ausgestellt von einer Drogerie, Apotheke oder Veterinär) auf sich tragen. „Dunká Fishery“ macht Sie darauf aufmerksam, dass bei einer allfälligen Einreiseverweigerung ev. zusätzliche Rückreisekosten von Ihnen zu übernehmen sind.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und „Dunká Fishery“ ist schweizerisches Recht anwendbar. Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Ennetbühl SG/ Schweiz.

Ennetbühl, den 22. Oktober 2017
(Stand 10.17)

Dunká Fishery